

ANHANG D zum Beschluss vom 3. November 2016, Prot. n. 05/ALBO/CN, ersetzt vom Beschluss vom 12. September 2017, Prot. n. 08/ALBO/CN

(Artikel 1, Absatz 4)

TAB. D6: MINDESTVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINTRAGUNG IN DIE KATEGORIE 1: UNTERKATEGORIE SAMMLUNG UND TRANSPORT VON LIEGEN GEBLIEBENEN ABFÄLLEN AUF STÄDTISCHEN UND AUSSERSTÄDTISCHEN FLÄCHEN UND STRASSEN UND AUF AUTOBAHNEN GEMÄSS ARTIKEL 184, ABSATZ 2, BUCHSTABE D), GV 152/2006

Jährlich transportierte Menge	KLASSE F < als 3.000 t/J	KLASSE E > oder = 3.000 und < als 6.000 t/J	KLASSE D > oder = 6.000 und < als 15.000 t/J	KLASSE C > oder = 15.000 und < als 60.000 t/J	KLASSE B > oder = 60.000 und < als 200.000 t/J	KLASSE A > oder = 200.000 t/J
A1 – Anzahl Arbeitsmaschinen/Fahrzeuge für besondere Zwecke*	Bis zu 1.000 t/J 1 Bis zu 2.000 t/J 1 Bis zu 3.000 t/J 2	3	6	20	80	120
A2 – Anzahl LKW und Lastkrafträder	Bis zu 1.000 t/J 1 Bis zu 2.000 t/J 1 Bis zu 3.000 t/J 2	3	6	20	80	120
Mindestgesamtragfähigkeit der Fahrzeuge (in Tonnen)	Bis zu 1.000 t/J 1,5 Bis zu 2.000 t/J 3 Bis zu 3.000 t/J 4	7	17	60	208	321
Personal A1	Bis zu 1.000 t/J 2 Bis zu 2.000 t/J 2 Bis zu 3.000 t/J 3	4	8	24	48	72
Personal A2	Bis zu 1.000 t/J 2 Bis zu 2.000 t/J 2 Bis zu 3.000 t/J 3	4	8	24	48	72

* Die für A1 und A2 vorgesehenen Mindestausstattungen können alternativ bewiesen werden.

Übersetzung in deutscher Sprache durch den Bereich Umweltschutz der Handelskammer Bozen.

Im Zweifelsfall ist der italienische Wortlaut laut Beschluss vom 12. September 2017, Prot. Nr. 08/ALBO/CN und laut Rundschreiben vom 24. Februar 2017, Prot. Nr. 229/ALBO/PRES ausschlaggebend.

Mit [Rundschreiben vom 24. Februar 2017, Prot. Nr. 229/ALBO/PRES](#), Punkt 4, hat das Nationale Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe folgende Klarstellungen mitgeteilt:

Die Unterkategorie “Sammlung und Transport von liegen gebliebenen Abfällen auf außerstädtischen Straßen und Autobahnen” basiert auf dem Parameter der Mindestgesamtt Tragfähigkeit der Fahrzeuge, ergänzt durch das Vorhandensein einer bestimmten Anzahl an Fahrzeugen, wie nachstehend angeführt:

TAB D6:

- Erste Zeile: A1: Anzahl Arbeitsmaschinen/Fahrzeuge für besondere Zwecke.
- Zweite Zeile: A2: Anzahl LKW und Lastkraftfahräder.

Diese Ausstattungen können alternativ bewiesen werden.

- Dritte Zeile: Mindestgesamtt Tragfähigkeit.

Für die Tätigkeiten laut Tab. D6 gilt die Voraussetzung der Mindestgesamtt Tragfähigkeit der Fahrzeuge (dritte Zeile) als erfüllt, wenn diese mit der Anzahl der Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge für besondere Zwecke (erste Zeile A1), unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit für steuerliche Zwecke, die in den betreffenden Fahrzeugscheinen aufscheint, oder mit der Anzahl der LKW und Lastkraftfahräder (zweite Zeile A2), bewiesen wird.

Diese Voraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn die verlangte Tragfähigkeit durch das Vorhandensein einer Kombination der unter A1 und A2 genannten Fahrzeugarten bewiesen wird, sofern deren Gesamtanzahl jener entspricht, die in denselben Zeilen angeführt ist.